

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 140.

Dienstag, den 20. Mai.

1845.

Bekanntmachung, die Anmeldung der Dienst- und Kriegs-Reserve-Mannschaften betreffend.

Die in hiesiger Stadt und deren Weichbilde sich aufhaltenden Mannschaften, welche

a) bei den Recrutirungen von 1842 bis 1844 in die Dienstreserve gesetzt worden sind,

b) und die vom Jahre 1842 an mit Verpflichtung zur Kriegsreserve verabschiedeten Unterofficiere und Gemeinen

werden hierdurch aufgefordert,

am 2. Juni dieses Jahres

in Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834. §. 33, sich bei Vermeidung der in den §§. 64, 65 und 66 dieses Gesetzes angeordneten Strafen und sonstigen Nachtheile, entweder persönlich oder bei nachzuweisender Behinderung durch Beauftragte bei uns im Saale des alten Waagegebäudes am Markte, unter Vorweisung des Geburts- und Gesehlscheines, so wie beziehentlich des Militairabschieds anzumelden.

Leipzig, den 16. Mai 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Hoff.

Zur Notiz.

Die bedeutungsvollen kirchlichen Fragen der Gegenwart haben auch in unserem Leipzig die regeste Theilnahme gefunden, um so mehr, da Leipzig an sich schon ein Mittelpunkt des geistigen Lebens, in der lezterverflohenen Zeit der Schauplatz erfolgreicher kirchlicher Begebnisse geworden ist. Alle evangelischen Bürger Leipzigs haben, wie zuversichtlich behauptet werden kann, mitbelebend und mitführend die neuesten kirchlichen Bewegungen verfolgt. Beseelt von dem Wunsche, daß unsere Kirche eine freiere, die Gemeinden mehr theilnehmende Verfassung erhalten möge, ist neuerlich eine diesen Gegenstand auseinandersetzen- und motivirende Petition entworfen, öffentlich besprochen und an das hohe Ministerium des Cultus gerichtet worden. Auch diese kirchliche Verfassungsfrage hat kaum einen unserer denkenden Mitbürger unberührt gelassen. Dennoch haben bei weitem nicht alle jene Petition zu der ihrigen gemacht, vielleicht weil sie sich durch Einzelnes in jener Petition abgestoßen oder auch weil sie sich mit der Grundrichtung derselben nicht einverstanden fühlten. Solchen nun ist jedenfalls willkommen, sich bei jener, auch sie nicht gleichgültig lassenden Angelegenheit in einer ihrer Ueberzeugung im Ganzen, wie im Einzelnen entsprechender Weise theilnehmen zu können, und dazu wird ihnen durch die zweite Glauchauische Petition, die bereits weit über Glauchau hinaus in allen Gegenden des Vaterlandes, insbesondere auch in Dresden und in der Oberlausitz, viele Unterzeichner gefunden hat, die erwünschte Gelegenheit geboten, die ihnen hier durch eine kurze Skizzirung des wesentlichen Inhalts der Petition noch näher gelegt werden soll.

Die zweite Glauchauische Petition geht davon aus, daß die evangelisch-lutherische Kirche von Anfang an ihr schriftgemäßes

*) Ist als eingefandener Aufsatz zu betrachten.

Bekennniß und die Verkündigung des Evangeliums gemäß derselben für das sie unterscheidende Merkmal, für den unumkehrbaren Grund angesehen habe, mit dem sie stehe und falle. Dagegen hat sie ihr Wesen nie in die oder jene Verfassung gesetzt, sondern, in diesem Punkte die evangelische Freiheit wahren, die Gestalt der Verfassung der durch Zeit- und Landesverhältnisse bedingten Entwicklung ihrer Einzelkirchen anheimzugeben. So hat sich in Cleve-Jülich-Berg die presbyterialsynodale, in Dänemark und Schweden die bischöfliche, in Sachsen die consistoriale Verfassung ausgebildet, ohne daß man die auf das Bekenntniß und nur auf das Bekenntniß gegründete Einheit der Kirche dadurch irgendwie beeinträchtigt meinte. So wenig aber unsere Kirche in dem Wahne befangen gewesen ist, daß äußere Formen kirchliches Leben schaffen könnten oder gar dieses selbst seien, so hat sie dennoch die Nothwendigkeit und den Segen einer geordneten Verfassung nie verkannt und die immer entsprechendere Verwirklichung des Ideals einer solchen, zum Ziele ihres Strebens gemacht.

Die besagte Petition weist hierauf geschichtlich nach, wie bereits die Reformatoren, namentlich Luther und Melancthon, die Berechtigung des presbyterialen Elements in der Verfassung, als eines das bischöfliche ergänzende, anerkannten. Gerade die in Sachsen damals sich ausbildende Consistorialverfassung, wie sie in der Formula reformationis Vitembergensis von 1545 festgestellt wird, beweist dies thatsächlich. Hier wird die Zuziehung gottesfürchtiger und gelehrter Nicht-Geistlichen, und zwar mit entscheidender Stimme, zu den Consistorien, so wie die bedingte Nothwendigkeit einzuberufender Synoden klar ausgesprochen und mit unverkennbarer Umsicht geordnet. Dennoch ist jenes presbyteriale Element, die Mittheiligung der Gemeinden bei kirchlichen Angelegenheiten, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in der sächsischen Kirchenverfassung mehr und